UWE MICHAEL LANG

Conversi ad Dominum. Zu Geschichte und Theologie der christlichen Gebetsrichtung

Mit einem Geleitwort von Joseph Cardinal Ratzinger (Neue Kriterien, 5). Einsiedeln und Freiburg, Johannes Verlag, 3. Aufl. 2005 (1. Aufl. 2003). 156 S. m. 6 s/w-Abb. ISBN 3 89411 384 7

Monika Leisch-Kiesl, Christoph Freilinger, Jürgen Rath (Hg.) Altarraum als Gemeinderaum. Umgestaltung bestehender Kirchen Linz, Verlag Wagner o. J. (2004). 172 S. mit zahlreichen s/w-Abb. ISBN 3 902330 06 6

Die auch in der »Kunstchronik« (Marc Carel Schurr: Heft 6, Juni 2004, S. 310-311) geführte Diskussion um den Umbau des Altarbereichs im Heiligkreuzmünster in Schwäbisch Gmünd belegt, daß das seit Jahrzehnten virulente Problem der Altarinseln und der sogenannten Volksaltäre, an denen der Priester mit dem Blick ins Kirchenschiff stehen kann, die Denkmalpflege weiterhin, ja sogar verstärkt beschäftigen wird. Es handelt sich dabei, wie das Beispiel von Schwäbisch Gmünd offenkundig macht, weitgehend um ein katholisches Problem, während sich auf der anderen konfessionellen Seite immer noch die »bewahrende Kraft des Luthertums« (Johann Michael Fritz) zu bewähren scheint. Wie der Fall Schwäbisch Gmünd zeigt, sind aber nicht nur die in ihrer Qualität immer noch oft unterschätzten Kirchen des 19. und frühen 20. Ih.s bedroht, sondern auch ältere Bauten, Zahlreiche weitere Beispiele ließen sich dafür anführen, erwähnt sei etwa die postmoderne Neugestaltung des Altarbereichs der Münchner Theatinerkirche. Es war eines der letzten Vorhaben des jüngst verstorbenen Regensburger Ordinarius Jörg Traeger, die Schwierigkeiten dieses Umbaus aufzuzeigen. Die Problematik, um die es hier geht, ist in der kirchlichen Krise der Gegenwart verankert. Weil die Gottesdienstbesucher gerade in den großen, oft kunstgeschichtlich bedeutsamen Kirchen der Innenstädte mehr und mehr ausbleiben (vgl. Barbara Polaczek: Altar und Altarraum. In: Das Münster 47 [2004], S. 81), gibt es bereits jetzt die Tendenz, die Zahl der Kirchenbänke zu verringern und die Hauptschiffe mit neuen Altaranlagen zu füllen. Gleichzeitig werden kaum mehr neue Kirchen errichtet, so daß viele im kirchlichen Bereich tätige Architekten, Künstler und Kunsthandwerker eben nur noch bei Umbauten Beschäftigung finden können. Dementsprechend schreiben etwa die Herausgeber des Linzer Sammelbandes Altarraum als Gemeinderaum. Umgestaltung bestehender Kirchen, daß Umgestaltung bestehender Kirchen, insbesondere Altarraumumgestaltungen »[...] mittlerweile das häufigste Unterfangen kirchlicher Bautätigkeit« (S. 9) sind. So wie dieses Unterfangen normalerweise in der Praxis umgesetzt wird, steht es allerdings nicht nur denkmalpflegerischen und kunsthistorischen, sondern auch den tatsächlichen theologisch-liturgischen Grundeinsichten diametral entgegen. Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes sind bestens geeignet, diese Tatsache zu belegen. Immer wieder stößt man dabei auf das Kernproblem, die Behauptung, es handle sich um die »Kompromisslose Umsetzung der liturgischen Vorschriften des Zweiten Vatikanums« (S. 21). Es kann nicht deutlich genug betont werden, daß sich in der Liturgiekonstitution ebenso wie in den anderen Dokumenten des letzten Konzils keine einzige Vorschrift findet, die einen Volksaltar verlangte. Dieser Umstand, der zumindest den kirchlichen Verantwortlichen bekannt sein dürfte, hindert sie jedoch keineswegs, aus dem sog. »Geist des Konzils« entsprechende Bedürfnisse abzuleiten, die dann sehr konkrete Folgen für den Bestand des künstlerischen Erbes haben. Im Linzer Sammelband liest man: »Hat nicht vor dem Hintergrund eines konkreten 'Bedürfnisses' einer lebendigen und feiernden Gemeinde der Museumswert zurückzutreten?« (S. 79) Wer die Frage in dieser Weise stellt, der hat sie natürlich schon in seinem Sinne beantwortet. Wie sich diese Kompromißlosigkeit dann für die vorgefundene Architektur und das vorhandene Inventar auswirkt, wird ebenfalls mit großer Offenheit dargelegt. So schreibt der bei zahlreichen Kirchenumbauten beschäftigte Architekt Heinz Tesar: »Kann man eine Kirche entgegen ihrer ursprünglichen architektonischen Ausrichtung umgestalten? Geht das? Was denn? - Ich kann darauf nur sagen: Alle Dinge sind möglich dem, der glaubt.« (S. 63, Hervorhebung im Original). Über seine Arbeit in der Kirche von Schleedorf berichtet Tesar: »Es gab einen Altar von Meinrad Guggenbichler. Ich entschied mich, diesen Altar zu lichten - was sicher angreifbar ist. Ich habe Guggenbichler genau studiert [...] und glaube, dass einige Figuren nun präsenter sind als hinter dem aufwendigen Dekor, das mir überflüssig schien. Als Architekt kann ich nur subjektiv argumentieren und reagieren.« (S. 65) Das Problem des Schleedorfer Altars, dessen ursprüngliche barocke Gestalt zum Zeitpunkt der Umgestaltung der Kirche nicht mehr erhalten war, soll hier nicht erörtert werden, allerdings gewinnt man den Eindruck, daß Tesar durchaus auch ein vollständig überliefertes Werk Guggenbichlers - immerhin einer der bedeutendsten barocken Bildhauer Österreichs - nach seinen subjektiven Vorstellungen zugerichtet hätte. Immerhin ist er sich wenigstens der »Angreifbarkeit« seines Vorgehens bewußt.

Noch radikaler als Tesar äußert sich Leo Zogmayer, der ebenfalls nicht wenige Kirchenumbauten zu verantworten hat: »Ich bin darauf gekommen, dass es nur einen Feind gibt und dieser eine Feind ist das Bild. Das BILD ist der FEIND« (S. 108). Eine derartige Aussage entzieht sich natürlich der Diskussion, bemerkenswert wird sie eigentlich nur dadurch, daß sie in einer dem katholischen Raum entstammenden Publikation veröffentlicht werden konnte. Deutlicher als es Zogmayer tut, wird man den Traditionsbruch, den es in der katholischen Kirche gegeben hat, kaum benennen können, denn hier wird eine bis ins Neue Testament reichende bilderfreundliche Überlieferung schlicht zum Feind erklärt. Im Johannesevangelium las man jedenfalls, daß Christus selbst das Bild, die Ikone, des Vaters ist (vgl. Io 14, 9) - eine Aussage, die zu den wichtigsten Grundlagen der christlichen Bildertheologie gehört. Im Moment dürfte die ikonoklastische Position Zogmevers, der sich übrigens erstaunlicherweise selbst als »Bildender« Künstler bezeichnen läßt, kaum praktische Konsequenzen haben. Dennoch - Veränderungen, die an die Substanz des im Besitz der katholischen Kirche befindlichen künstlerischen Erbes rühren, sind schon seit längerem nicht zu übersehen. Wer heute die in Richard Hoffmans Buch Bayerische Altarbaukunst (München 1923) abgebildeten katholischen Altäre aufsucht, wird kaum eines dieser Werke in seiner dort dokumentierten Gestalt mehr vorfinden: Ausnahmen wie St. Peter in München sowie einige in Privatbesitz befindliche Kirchen bestätigen die Regel.

Schaut man sich nun die veränderten Bauten an, wie sie etwa auch der Linzer Sammelband vorstellt, so muß man – wiederum von wenigen Ausnahmen abgesehen – deutlich feststellen, daß die gestalterischen und liturgischen Qualitäten der Volksaltäre und Altarinseln erschreckend niedrig sind. Während die Altäre und Ambonen mancher Kirchenneubauten durchaus mit den gelungensten gestalterischen Leistungen der deutschen Nachkriegskunst

konkurrieren können, läßt sich das bei den neugeschaffenen Ausstattungen für Kirchenumbauten leider nicht behaupten. Am ehesten ist es noch gelungen, romanische und gotische Kirchen mit neuen Altären zu versehen, erinnert sei etwa an die Trierer Liebfrauenkirche. In der Regel war das allerdings nur möglich, weil neuromanische oder neugotische Vorgänger restlos beseitigt wurden. Dort aber, wo historische Mensen und Retabel erhalten geblieben sind, konnten sich keine befriedigenden neuen Lösungen ergeben.

Architektur und Ausstattung historischer katholischer Kirchen sind in aller Regel auf die jeweiligen Hauptaltäre bezogen. Diesen Räumen ließ sich einfach kein neues Zentrum organisch einfügen. Jede neue Anlage, und sei sie aus Spolien zusammengesetzt, stört die Logik einer überkommenen künstlerischen und liturgischen Raumkonzeption, denn der alte Hauptaltar, auf den aber immer noch Architektur und Ausstattung der Kirche bezogen sind, ist nun überhaupt kein Altar mehr. Die Linzer Autoren haben diese Situation klar erkannt und wollen radikal Abhilfe schaffen. indem sie die historischen Kirchenräume als solche auflösen. In die gerade noch bewahrten Raumschalen soll völlig neues liturgisches Inventar gestellt werden, das nichts mehr mit den gestalterischen Prinzipien der historischen Kirchen zu tun hat. Das überkommene Inventar soll der Benutzung entzogen werden und bestenfalls noch museal aufgestellt werden. Der Vorwurf des »Musealen« wird sich jedenfalls eher auf umgestaltete als auf in ihrer historischen Gesamtheit genutzte Kirchen beziehen lassen. (Der eigenartige Begriff von Musealität, wie ihn nicht nur die Autoren des Linzer Sammelbandes vertreten, kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden.)

Bis vor kurzem erschien die Situation für die historischen katholischen Kirchenausstattungen geradezu hoffnungslos. Die Denkmalämter mußten annehmen, daß gegen Umbauvorhaben der kirchlichen Behörden keine stichhaltigen Argumente gefunden werden könnten. Die sog. Volksaltäre seien liturgische Notwendigkeiten. Wer innerhalb der Liturgiewissenschaft anderer Meinung war, diskreditierte sich von vornherein als theologischer Reaktionär.

In der Zwischenzeit sieht die Lage jedoch durchaus anders aus, wie das nunmehr schon in dritter Auflage vorliegende Buch Conversi ad Dominum von Uwe Michael Lang belegt. Neben zahlreichen historischen und archäologischen Ausführungen gibt der Autor, ein in England lebender deutscher Liturgiewissenschaftler, die in der katholischen Kirche tatsächlich gültige liturgische Rechtslage zur Frage der Volks-altäre wieder. Und diese Rechtslage besagt eindeutig und zweifelsfrei. daß Volksaltäre keineswegs vorgeschrieben sind. Langs Darlegungen erhalten dadurch ein besonderes Gewicht, daß sie mit einem zustimmenden Vorwort Kardinal Joseph Ratzingers erschienen sind – damals noch Präfekt der römischen Glaubenskongregation, heute Papst Benedikt XVI. Der Verdacht, daß Lang irgendwelche abseitigen Sondermeinungen verträte, kann also gar nicht aufkommen. Damit erweist sich auch der in Bezug auf Kirchenumbauten oft gemachte Verweis auf den »Geist des zweiten Vatikanischen Konzils« als nicht gerechtfertigt. Der heutige Papst spricht sich ausdrücklich gegen »Fanatismen« aus, »die in den letzten vierzig Jahren im Streit um die Liturgie leider nicht selten gewesen sind« (S. 8), und er erklärt, daß es auch und gerade nach dem Konzil theologisch sinnvoll ist, wenn sich der Liturge und die übrigen Gottesdienstteilnehmer während des eucharistischen Teils der Messe gemeinsam in eine Richtung

Auch wenn die archäologischen und theologischen Argumente Langs hier nicht alle referiert werden sollen, muß doch hervorgehoben werden, daß der Verf. ausführlich und quellengestützt belegt, daß sich die gemeinsame Gebetsrichtung von Liturge und Gottesdienstteilnehmern keineswegs erst im Mittelalter herausgebildet hat, sondern vielmehr seit den

Anfängen des christlichen Gottesdienstes bezeugt ist. Bereits Otto Nußbaum hatte ja anerkannt: »:[...] im Osten wie im Westen ist die Tradition für die Stellung des Liturgen zwischen Altar und Gemeinde ebenso alt wie die Tradition für seinen Standort versus populum. Beide Möglichkeiten reichen zurück, soweit unsere Kenntnis über den christlichen Kult zurückreicht.« (O. Nußbaum: Der Standort des Liturgen am christlichen Altar. Eine archäologische und liturgiegeschichtliche Untersuchung [= Theophaneia 18], Bonn 1965, S. 413.) Lang präzisiert diese Aussage dadurch, daß er feststellt, daß auch im Altertum die Zelebration versus ad orientem die Regel war, während eine Zelebration versus populum die Ausnahme darstellte und nur für einige wenige gewestete Kirchen anzunehmen ist. Das Argument, die heutige Praxis würde urchristliche Verhältnisse wiederherstellen. wird von Lang iedenfalls mit besten Belegen zurückgewiesen.

Lang bleibt nicht bei historischen Problemen stehen, er wendet sich vielmehr ausführlich der gegenwärtigen Situation zu. Treffend stellt er fest, daß durch die Aufstellung von neuen Altären, die die Zelebration *versus populum* ermöglichen sollen, die alten Kirchenräume zu »Sinnruine[n] « (S. 139) werden.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Denkmalpflege ist es aber wohl noch wichtiger, daß Lang, wie erwähnt, einen sehr genauen Überblick über die aktuelle liturgische Gesetzgebung gibt, die nämlich bis heute keineswegs eine Zelebration versus populum verlangt. Lang untersucht alle einschlägigen Texte, etwa die Einleitungen der offiziellen Meßbuchaus-

gaben. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine Erklärung der römischen Gottesdienstkongregation. Diese Behörde, deren Entscheidungen in liturgischen Fragen verbindlich sind, hat 1993 in ihrer amtlichen Zeitschrift Notitiae (322, vol. 29 [1993] – Num. 5, S. 246-249) eine Stellungnahme mit dem Titel »Pregare 'ad orientem versus' « veröffentlicht, die der Erhaltung der überkommenen Struktur von Kirchenraum und Hochaltar dienen soll. In der Übersetzung (S. 138-139) von Lang lautet dieser im Original italienische Text:

»Die Anlage des Altares versus populum ist sicher etwas, das von den gegenwärtigen liturgischen Bestimmungen gewünscht ist. Jedoch handelt es sich dabei nicht um einen absoluten Wert, der über allen anderen steht. Man muß jene Fälle berücksichtigen, wo das Presbyterium eine Ausrichtung des Altars zum Volk hin nicht zuläßt, oder wo der vorhandene Altar in seiner Gestaltung nicht bewahrt werden kann, wenn ein zum Volk hin gewandter Altar als Hauptaltar hervorgehoben werden soll. In diesen Fällen entspricht es dem Wesen der Liturgie besser, am vorhandenen Altar mit dem Rücken zum Volk zu zelebrieren, als zwei Altäre im selben Presbyterium zu erhalten. Das Prinzip, daß es nur einen einzigen Altar geben sollte [...], ist theologisch wichtiger als die Praxis, zum Volk hin zu zelebrieren.« Diesen Worten ist im Grunde nichts hinzuzufügen. Ihre Bedeutung für einen Fall wie Schwäbisch Gmünd ist offensichtlich. Es bleibt zu hoffen, daß die Verantwortlichen den Mut aufbringen, sich auf sie zu berufen.

Christian Hecht